Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Studien- und Prüfungsordnung Master Maschinenbau – SPO-MA)

Vom 26. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand

(1) [1]Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen im Masterstudiengang Maschinenbau. [2]Im Übrigen sind insoweit die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) [1]Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengang. [2]Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gelten insoweit die Regelungen der ASPO entsprechend. [3]Im Übrigen sind insoweit die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) zu beachten.

§ 2
Studienziel

[1]Der Masterstudiengang dient als Qualifikation für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Maschinenbau. [2]Dazu erwerben die Studierenden vertiefte technische, wirtschaftliche und überfachliche Kompetenzen. [3]Die Studierenden werden befähigt, komplexe Aufgabenstellungen ganzheitlich zu analysieren, interdisziplinär zu bearbeiten und tragfähige Lösungen zu entwickeln. [4]Das individuelle Studienziel wird nach Maßgabe des Lehrangebots und der Wahlentscheidungen der Studierenden näher ausgeprägt.

§ 3
Masterprüfung

Zum Bestehen der Masterprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen.

§ 4
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“.

§ 5
Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, das zum Erwerb von 210 Leistungspunkten geführt hat. [2]Diese Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen wurde, das zum Erwerb von 180 Leistungspunkten geführt hat, und weitere 30 Leistungspunkte gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 erworben worden sind. [3]Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) [1]Das Hochschulstudium gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. [2]Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ff. ASPO festgestellt.

(3) [1]Abweichend von Abs. 2 Satz 1 genügt ein Abschluss mindestens mit der Note 3,0 oder einer gleichwertigen Note, wenn durch besondere Leistungen Kompetenzen unter Beweis gestellt wurden, die den in Abs. 2 Satz 1 geforderten mindestens gleichwertig sind. [2]Als besondere Leistungen im Sinne des vorstehenden Satzes kommen insbesondere berufspraktische Tätigkeiten in Betracht.

§ 6
Nachqualifikation

(1) [1]Studierende, die zum Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 kein praktisches Studiensemester abgeleistet haben, können zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen; der Ableistung eines praktischen Studiensemesters steht es gleich, wenn zum Abschluss des Studiums der Nachweis von Kompetenzen erforderlich gewesen ist, die sich nicht oder nicht wesentlich von den Lernzielen eines praktischen Studiensemesters im Sinne des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG unterscheiden.

Modulbezeichnung	**Sprache**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfung**	**Prüfungsvorleistung**	**Leistungspunkte**
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

[2]Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. [3]Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. [4]Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(2) [1]Studierende, auf welche Abs. 1 Satz 1 nicht anwendbar ist, können zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmte, von der Prüfungskommission individuell oder generell festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abschließen, welche ihre jeweiligen Eingangsqualifikationen im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht

erweitern. [2]Dabei kann es sich um Module anderer Studiengänge handeln; diese Module sind in entsprechender Anwendung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen. [3]Außerdem kann die Fakultät Ingenieurwissenschaften und angewandtes Design eigens für die Nachqualifikation bestimmte Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden. [4]Des Weiteren kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden können.

(3) [1]Module gemäß Abs. 1 und 2 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. [2]Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. [3]Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

§ 7
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 8
Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienschwerpunkte

(1) [1]Das Studium wird mit oder ohne Studienschwerpunkt abgeschlossen. [2]Nach Maßgabe des Lehrangebots können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

1. Digitale Produktion,
2. Energietechnik,
3. Mechatronik,
4. Simulation und Konstruktion sowie
5. Verbundwerkstoffe.

[3]Im Studium mit Studienschwerpunkt bestimmt dieser nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 einen Teil der im Grundlagen- und Vertiefungsbereich abzuschließenden Module sowie die fachliche Ausrichtung der Masterarbeit.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei planmäßigem Studienverlauf	Modulstruktur		Leistungs-punkte
		mit Studienschwerpunkt	**ohne Studienschwerpunkt**	
Grundlagenbereich	1. Studiensemester	drei schwerpunktübergreifende Module und zwei dem Studienschwerpunkt zugeordnete Module	drei schwerpunktübergreifende Module und zwei Module nach individueller Wahl	30
Vertiefungsbereich	2. Studiensemester	zwei dem Studienschwerpunkt zugeordnete Module und drei Module nach individueller Wahl	fünf Module nach individueller Wahl	30
Masterarbeit	3. Studiensemester	Masterarbeit in engem fachlichen Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt	Masterarbeit ohne Bindung an einen Studienschwerpunkt	30
				90

(3) [1]Es besteht kein Anspruch darauf, dass die zum Abschluss des Studiums mit einem Studienschwerpunkt erforderlichen Module angeboten werden. [2]Welche Module angeboten werden, wird von der Fakultät unter Berücksichtigung der Nachfrage festgelegt. [3]Ein ordnungsgemäßes Studium ist zu gewährleisten.

(4) [1]Am Anfang des ersten Studiensemesters haben die Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, ob sie das Studium mit oder ohne Studienschwerpunkt abschließen möchten; Form und Frist der Erklärung legt das Prüfungsamt fest. [2]Für den Fall, dass die für den gewünschten Studienschwerpunkt erforderlichen Module nicht angeboten werden, können weitere Studienschwerpunkte in einer Rangfolge hilfsweise gewählt werden. [3]Die Wahl eines Studienschwerpunkts wird nur wirksam, wenn die diesem Studienschwerpunkt zugeordneten Module, die gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 abzuschließen sind, im ersten Studiensemester planmäßig angeboten werden. [4]Gewählter Studienschwerpunkt im Sinne dieser Satzung ist der in der angegebenen Rangfolge erste Studienschwerpunkt, dessen Wahl nach Satz 3 wirksam wird. [5]Wird kein Studienschwerpunkt wirksam gewählt, ist das Studium ohne Studienschwerpunkt abzuschließen.

(5) [1]Der Wechsel eines Studienschwerpunkts sowie der Übergang vom Studium ohne Studienschwerpunkt zu einem Studium mit Studienschwerpunkt sind zulässig, soweit die für den Abschluss des Studiums mit dem neu gewählten Studienschwerpunkt erforderlichen Prüfungen voraussichtlich spätestens bis zum Ablauf der Frist gemäß § 4 Abs. 3 ASPO erstmals abgelegt werden können. [2]Der Übergang vom Studium mit Studienschwerpunkt zu einem Studium ohne Studienschwerpunkt ist stets zulässig. [3]Der Wechsel oder Übergang ist gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

§ 9
Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist nach Maßgabe weiterer Regelungen Deutsch oder Englisch.

§ 10
Grundlagenbereich

[1]Im Grundlagenbereich sind die drei in **Anlage 1** genannten schwerpunktübergreifenden Module sowie

1. im Studium mit Studienschwerpunkt diejenigen zwei in Anlage 1 genannten schwerpunktspezifischen Module, die dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sind, oder

2. im Studium ohne Studienschwerpunkt zwei weitere in Anlage 1 genannte Module

abzuschließen. [2]Im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Module werden insbesondere folgende Gegenstände wie aus Anlage 1 ersichtlich geregelt:

1. die Klassifizierung eines Moduls,

2. die Bezeichnung eines Moduls,

3. gegebenenfalls die Zuordnung eines Moduls zu einem Studienschwerpunkt oder mehreren Studienschwerpunkten,

4. die Unterrichts- und Prüfungssprache,

5. die Art der Lehrveranstaltungen,

6. der Umfang der Lehrveranstaltungen,

7. die Form der abzulegenden Prüfungen,

8. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit und

9. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

[3]Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 11
Vertiefungsbereich

(1) [1]Im Vertiefungsbereich sind folgende Module abzuschließen:

1. im Studium mit Studienschwerpunkt

 a) zwei in **Anlage 2** genannte Module, die dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sind, und

 b) drei weitere in Anlage 2 genannte Module unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt, oder

2. im Studium ohne Studienschwerpunkt fünf in Anlage 2 genannte Module.

[2]§ 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche in Anlage 2 genannten Module angeboten werden. [2]§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12
Masterarbeit

(1) [1]Im letzten planmäßigen Studiensemester ist nach Maßgabe der **Anlage 3** und der folgenden Absätze das Modul Masterarbeit abzuschließen. [2]§ 10 Satz 2 Nr. 2, 4, 5, 7 und 9 sowie § 10 Satz 3 gelten entsprechend. [3]Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

(2) [1]Die Masterarbeit dient grundsätzlich der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und wird deshalb im Rahmen eines speziellen, darauf bezogenen Praktikums angefertigt. [2]Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. [3]Im Studium mit Studienschwerpunkt muss das Thema der Masterarbeit in einem engen fachlichen Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen.

(3) [1]Die Masterarbeit ist in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. [2]Die mündliche Prüfung erstreckt sich erstens auf die Diskussion der Arbeit und ihrer Ergebnisse sowie zweitens die Einordnung des Themas in die übergeordneten Zusammenhänge des Maschinenbaus. [3]Die mündliche Prüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen.

(4) [1]Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. [2]In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 setzt die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers zusätzlich voraus, dass sämtliche zu erwerbenden weiteren Leistungspunkte erworben worden sind.

(5) [1]Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Maschinenbau wahrnehmen oder innerhalb der letzten zwei Jahre vor Vergabe des Themas wahrgenommen haben. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

§ 13
Duales Studium

(1) [1]Das Studium kann als duales praxisintegrierendes Studium absolviert werden. [2]Dual Studierende erreichen das Studienziel auf eine besonders anwendungsorientierte Weise und erweitern die mit dem Masterabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

(2) [1]Dual Studierende schließen zwei Module mit Bezug zu einer betrieblichen Problemstellung ab, die bei dem jeweiligen Praxispartner vorliegt oder sich ergeben kann (Praxistransferprojekte). [2]Eines dieser Module ist das Modul Masterarbeit. [3]Nähere Regelungen

werden im Modulhandbuch getroffen.

(3) Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxispartnern zu den Einsatzbereichen in den Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten der ersten beiden Fachsemester.

§ 14
Abkürzungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abkürzungen werden in **Anlage 4** erläutert.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

[1]Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau nach dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. [3]Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 3. Februar 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 2/2022) fort; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 1. November 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Oktober 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. Oktober 2026.

Hof, den 26. Oktober 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Oktober 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2026.

Anlage 1 (zu § 10)

Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	**Klassifizierung und Bezeichnung**	**Ggf. Zuordnung**	**UPS**	**LV**	**SWS**	**Prüfung**	**LP**
1	**Schwerpunktübergreifende Module des Grundlagenbereichs**						
1.1	Numerische Methoden und datengetriebene Modellierung		D	SU, Ü	4	schrP90	6
1.2	Datenanalyse und Validierungsmethoden		D	SU, Ü	4	schrP90	6
1.3	Simulation und Optimierung		D	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2	**Schwerpunktspezifische Module des Grundlagenbereichs**						
2.1	Mechanik der Verbundwerkstoffe	SK, VW	D	SU, Ü	6	schrP90	6
2.2	Fortgeschrittene Methoden der Energietechnik	SK, ET	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.3	Energierecht und Energieberatung	ET	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.4	Operational Excellence	DP	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
2.5	Digitaler Zwilling in der Produktion	SK, DP, MT	D	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.6	Hochleistungstextilien für Composites: Werkstoffe, Fertigung und Anwendung	VW	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
2.7	Charakterisierung und Prüfung von Verbundwerkstoffen	VW	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.8	Digitale Signalverarbeitung und zeitdiskrete Regelung	MT	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
							30

Hinweis: Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten **Abkürzungen** werden in **Anlage 4** erläutert.

Anlage 2 (zu § 11)

Vertiefungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	**Klassifizierung und Bezeichnung**	**Ggf. Zuordnung**	**UPS**	**LV**	**SWS**	**Prüfung**	**LP**
1	**Schwerpunktübergreifende Module des Vertiefungsbereichs**						
1.1	Verhandlungs- und Vertragsmanagement		D	SU	4	schrP90	6
1.2	Management von Innovations- und Forschungsprojekten		D	SU	4	schrP90	6
1.3	Modern Methods of Digital Engineering		D oder E	SU	4	StA mit Präs	6
1.4	Internationales Projekt		D oder E	SU	4	StA mit Präs	6
1.5	Applied Deep Learning		D oder E	SU	4	schrP90	6
1.6	New Technologies in AI and Robotics		D oder E	S	4	StA mit Präs	6
1.7	Data Mining and Machine Learning		D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
1.8	Generative AI		D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
1.9	Leadership and Change Management		E	V	4	schrP90 oder StA mit Präs	6
2	**Schwerpunktspezifische Module des Vertiefungsbereichs**						
2.1	FEM	SK, VW	D	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.2	Robotersysteme	SK, DP, MT	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
2.3	CFD	SK	D	SU, Ü	4	schrP90* oder StA mit Präs	6
2.4	Fertigungsgerechte Konstruktion und additive Fertigung	SK, DP	D	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.5	Residuallast und Kraftwerkssysteme	ET	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.6	Auslegung von Energiesystemen	ET	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.7	Energiespeicher und Lastmanagement	ET	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.8	Predictive Maintenance and Condition Monitoring	DP, MT	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
2.9	Integrierte Projekt- und Produktentstehung	DP, MT	D	SU, Ü	4	StA mit Präs	6

* Im Falle einer schrP90 ist als Prüfungsvorleistung ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	**Klassifizierung und Bezeichnung**	**Ggf. Zuordnung**	**UPS**	**LV**	**SWS**	**Prüfung**	**LP**
2.10	Technische Biopolymere	VW	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.11	Recycling und Kreislaufwirtschaft technischer Werkstoffe	VW	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.12	Advanced Material Characterization	VW	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
2.13	Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme	MT	D	SU, Ü	4	schrP90	6
2.14	Aktuelle Trends in der Simulationstechnik	SK	D oder E	SU, Ü	4	schrP90* oder StA mit Präs	6
2.15	Projektarbeit Simulationstechnik	SK	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.16	Modellierung nachhaltiger Energiesysteme	ET	gemäß den Festlegungen der VHB**				6
2.17	Aktuelle Trends in der Energietechnik	ET	D oder E	SU, Ü	4	schrP90* oder StA mit Präs	6
2.18	Projektarbeit Energietechnik	ET	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.19	Aktuelle Trends in der Digitalen Produktion	DP	D oder E	SU, Ü	4	schrP90* oder StA mit Präs	6
2.20	Projektarbeit Digitale Produktion	DP	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.21	Aktuelle Trends bei Verbundwerkstoffen	VW	D oder E	SU, Ü	4	schrP90* oder StA mit Präs	6
2.22	Projektarbeit Verbundwerkstoffe	VW	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.23	Aktuelle Trends in der Mechatronik	MT	D oder E	SU, Ü	4	schrP90* oder StA mit Präs	6
2.24	Projektarbeit Mechatronik	MT	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
							30

Hinweis: Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten **Abkürzungen** werden in **Anlage 4** erläutert.

* Im Falle einer schrP90 ist als Prüfungsvorleistung ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

** Das Modul wird planmäßig durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen.

Anlage 3 (zu § 12)

Masterarbeit

1	2	3	4	5
Bezeichnung	**UPS**	**LV**	**Prüfung**	**LP**
Masterarbeit	D oder E	Pr	MA mit mdlP	30

Hinweis: Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten **Abkürzungen** werden in **Anlage 4** erläutert**.**

Anlage 4 (zu § 14)

Erläuterung der Abkürzungen

AI	Artificial Intelligence
CFD	Computational Fluid Dynamics
D	Deutsch
DP	Digitale Produktion (Studienschwerpunkt)
E	Englisch
ET	Energietechnik (Studienschwerpunkt)
FEM	Finite-Elemente-Methode
Ggf.	Gegebenenfalls
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
MA	Masterarbeit
mdlP	mündliche Prüfung
MT	Mechatronik (Studienschwerpunkt)
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
SK	Simulation und Konstruktion (Studienschwerpunkt)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
UPS	Unterrichts- und Prüfungssprache
V	Vorlesung
VHB	Virtuelle Hochschule Bayern
VW	Verbundwerkstoffe (Studienschwerpunkt)